

Recht haben und bekommen bei einem Autounfall

Vorstand D.A.S. Österreich,
Ingo Kaufmann



risControl: Wie soll sich jemand verhalten, der in Österreich in einen Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug verwickelt ist?

Mag. Kaufmann: Der Vorteil an diesem Sachverhalt ist, dass österreichisches Recht zur Anwendung kommt. Unabhängig davon ist es ratsam die Unfallstelle vorschriftsgemäß abzusichern, Daten auszutauschen und Beweismittel sicherzustellen. Die Polizei sollte bzw. muss dann gerufen werden, wenn ein hoher Sachschaden oder ein Personenschaden eingetreten ist, die unfallbeteiligten Fahrzeuge manövrierunfähig sind oder der Unfallgeg-

ner seine Daten nicht bekannt geben will oder alkoholisiert scheint. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass das Kennzeichen und die Daten der gegnerischen Haftpflichtversicherung vollständig erfasst werden, die grüne Karte sollte unbedingt vorgelegt werden, das ist die Versicherungsbestätigung der ausländischen Versicherungsgesellschaft. Die aus dem Unfall resultierenden Ansprüche können in Österreich gegenüber der inländischen Korrespondenzanstalt geltend gemacht werden.

risControl: Und andersrum, wie erfolgt die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach einem Unfall im Ausland?

Mag. Kaufmann: In diesem Fall gilt das Recht des jeweiligen Unfalllandes, dabei ist vor allem auf die unterschiedlichen Verjährungsfristen zu achten. In der Slowakei z.B. verjähren die Schmerzensgeldansprüche nach einem Verkehrsunfall bereits nach zwei Jahren, ebenso in Tschechien. Auch sind nicht alle Ansprüche im Ausland erstattungsfähig, in Griechenland etwa können Mietwagenkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn das beschädigte Fahrzeug als Taxi, Bus oder Nutzfahrzeug genutzt wird. Unkosten werden nicht pauschal sondern nur gegen Vorlage von entsprechenden Belegen zugesprochen.



Strafenkatalog Europa

	Alkohol am Steuer	20 km/h zu schnell	über 50 km/h zu schnell	Rotlichtverstoß	Überholverstoß	Parkdelikt
Belgien	ab 140	ab 100	ab 250	ab 150	ab 150	ab 50
Bosnien-Herzegowina	ab 150	ab 15	ab 50	ab 150	ab 150	20
Bulgarien	ab 200	ab 20	ab 20	ab 30	ab 40	ab 40
Dänemark	bis 1 MV*	70-270	ab 300	135-200	140	70
Deutschland	ab 500	bis 35	ab 240	90-320	30-250	10-70
Estland	bis 1150	bis 35	ab 210	ab 15	ab 15	bis 70
Finnland	ab 15 TS*	ab 70	ab 115	ab 8 TS*	ab 5 TS*	10-40
Frankreich	ab 135	ab 90	1500	ab 90	ab 90	ab 10
Griechenland	ab 100	ab 50	ab 175	ab 350	ab 350	ab 40
Großbritannien	bis 6500	ab 75	bis 5600	ab 120	ab 120	ab 40
Irland	ab 1270	ab 80	ab 80	ab 80	ab 80	ab 40
Island	ab 490	ab 70	ab 70	100	ab 100	ab 10
Italien	ab 540	ab 155	ab 390	ab 155	ab 75	ab 35
Kroatien	ab 135	bis 70	ab 670	ab 270	ab 95	ab 40
Lettland	ab 140	ab 10	ab 110	ab 30	ab 15	ab 5
Litauen	ab 290	ab 10	ab 290	ab 110	ab 110	ab 10
Luxemburg	ab 145	ab 50	ab 145	145	145	ab 25
Malta	ab 480	ab 25	ab 25	ab 25	bis 60	ab 25
Mazedonien	ab 65	ab 30	ab 65	ab 65	ab 65	ab 25
Montenegro	ab 60	ab 20	ab 30	ab 20	ab 20	ab 20
Niederlande	ab 250	ab 100	ab 300	150	150	ab 50
Norwegen	ab 560	ab 395	ab 360	590	590	90
Österreich	218-5813	21-726	bis 2180	72-2180	72-2180	21-726
Polen	ab 145	ab 10	ab 80	ab 50	ab 50	ab 20
Portugal	ab 250	ab 60	ab 120	ab 100	ab 120	ab 30
Rumänien	ab 125	ab 85	ab 125	ab 55	ab 85	ab 30
Schweden	ab 180	ab 260	ab 450	ab 130	ab 150	ab 40
Schweiz	ab 380	ab 110	ab 600	160	ab 150	ab 25
Serbien	ab 55	ab 20	ab 30	ab 50	ab 20	20
Slowakei	ab 230	ab 160	bis 830	bis 330	bis 330	bis 135
Slowenien	ab 180	ab 50	ab 300	250	ab 170	ab 40
Spanien	ab 300	ab 90	ab 360	ab 90	ab 90	bis 90
Tschechien	ab 900	ab 40	ab 170	ab 35	ab 35	ab 35
Türkei	ab 150	ab 60	ab 60	60	ab 60	30
Ungarn	ab 330	ab 100	ab 200	bis 330	bis 330	ab 10
Zypern	bis 1700	ab 10	ab 30	ab 85	ab 25	ab 25

* TS = Tagessatz bzw. MV = Nettomonatsverdienst (Strafberechnung nach Monatsverdienst).

Alle Angaben sind als Richtwerte zu verstehen und erfolgen ohne Gewähr. Beträge in Euro (gerundet). Stand März 2009; Quelle: ÖAMTC/ADAC

www.oeamtc.at

Die formelle Durchsetzung der Schadenersatzansprüche ist aber zumindest einfacher geworden, wenn der Unfall in einem EU-Land eingetreten ist und dort die Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer zulässig ist – in diesem Fall kann der Geschädigte an seinem Wohnort klagen. Eine Prozesseinlassung der gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgt zumeist nicht, sodass man schnell zu einem Exekutionstitel kommt.

risControl: Wie kann ich mich nach einem Unfall im Ausland gegen Ansprüche des Unfallgegners schützen?

Mag. Kaufmann: Eine sorgfältige Dokumentation des Unfalls und der eingetretenen Schäden hilft nicht nur eigene Ansprüche durchzusetzen, sondern auch unberichtigte Ansprüche abzuwehren. Das genaue Ausfüllen des Europäischen Unfallberichts, das Fotografieren der Stellung der Unfallautos direkt

nach dem Unfall wird einem durch die mit Kamera ausgestatteten Handys erleichtert. Das Einholen der Adressen von Zeugen und notfalls auch die polizeiliche Unfallaufnahme ersparen einem nachher viele Scherereien. Auf jeden Fall sollte man niemals eine Schuld- anerkennnis abgeben. Für die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist jedenfalls die Haftpflichtversicherung zuständig. D.A.S. Kunden können im Falle des Falles aber auf die bewährten Beratungsleistungen zählen.

risControl: Gibt es eine Rechtsschutzversicherung gegen Verkehrsstrafen, die in einigen Urlaubsländern extrem hoch sind oder auch mit der Beschlagnahmung des KFZ enden können?

Mag. Kaufmann: Die erwähnten hohen Verkehrsstrafen sind meistens auch mit einem Punkt in einem Vormerksystem verbunden. Auf jeden Fall sollte man sich bereits vor der

Einreise über die jeweiligen nationalen Verkehrsvorschriften informieren. Slowenien etwa hat die Strafen drastisch erhöht, Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung kostet stolze € 120.-.

Wer in Deutschland die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 31 km/h überschreitet, muss bereits mit einem Fahrverbot von einem Monat rechnen. Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung kann hier zwar nicht die Strafe, sehr wohl aber die notwendigen Vertretungskosten übernehmen, damit das Verfahren ohne Punkt und ohne Fahrverbot eingestellt wird. Zu beachten ist, dass es anders als in Österreich zur Beschlagnahme von Fahrzeugen kommen kann, wenngleich dies selten vorkommt. Meistens betrifft das Fälle, in denen es um Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang geht oder das Fahrzeug zur Begehung einer Straftat, wie Menschen- oder Drogenhandel, verwendet wurde.